

SCHULUNGSREIHE

TEILHABE AN ARBEIT UND BILDUNG VON MENSCHEN MIT EINER BEHINDERUNG IM KONTEXT VON MIGRATION UND FLUCHT

Stand: 15.7.2025

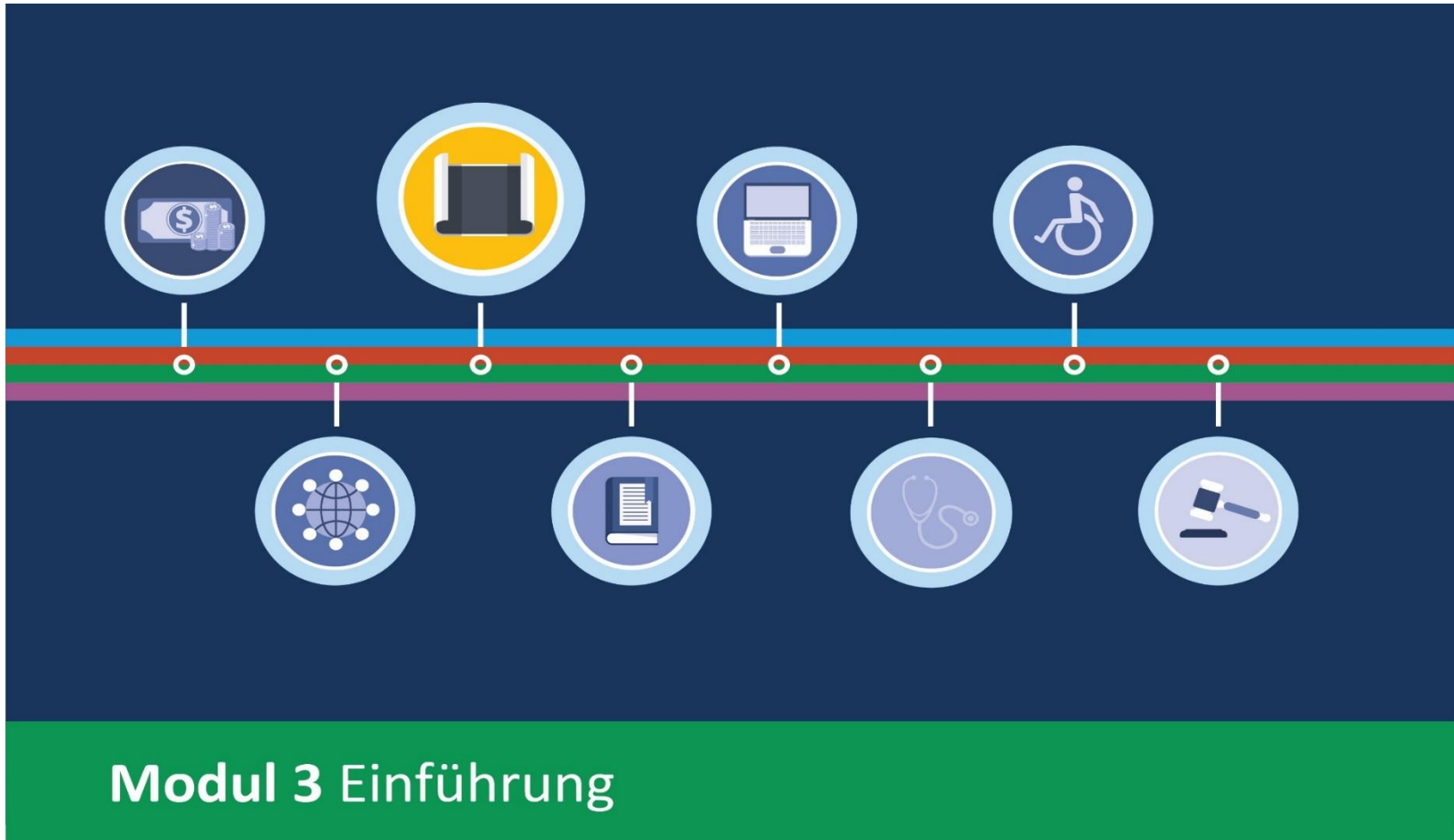
© Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
& Maren Gag, vormals passage gGmbH Hamburg

WIR – NETZWERKE INTEGRIEREN GEFLÜCHTETE IN DEN REGIONALEN ARBEITSMARKT – DAS PROGRAMM

Das WIR-Programm zielt darauf ab, den zielgruppenspezifischen Bedarfen von Geflüchteten hinsichtlich ihrer Teilhabe am Arbeitsmarkt in Deutschland Rechnung zu tragen. Besondere Berücksichtigung sollen bei der Durchführung des Programms auch **Personen mit Beeinträchtigung bzw. mit einer Behinderung** sowie mit fluchtspezifischen Folgeerkrankungen finden.

In allen Bundesländern werden derzeit in 41 Netzwerken Maßnahmen der **Beratung, betriebsnahen Aktivierung und Qualifizierung** sowie **Vermittlung in Arbeit und Ausbildung** umgesetzt.

MODUL 3 EINFÜHRUNG



BEHINDERUNGSBEGRIFF

Nach der Definition in § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen mit Behinderungen Menschen, die **körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen** haben, die sie in **Wechselwirkung** mit einstellungs- und umweltbedingten **Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe** an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** hindern können.

Menschen erhalten **Sozialleistungen** (§ 1 SGB IX),

- um ihre **Selbstbestimmung** und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu **fördern** und
- **Benachteiligungen** zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

ZIELE VON SOZIALLEISTUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG SIND INSBESONDERE

- Teilhabe an **Bildung**
- Soziale Teilhabe
- Teilhabe am **Arbeitsleben**
- Medizinische Rehabilitation
- Sicherstellen von Pflege
- Verbesserung der Situation für Menschen mit einer Schwerbehinderung

ZUSTÄNDIG FÜR SOZIALLEISTUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN SIND INSBESONDERE

- Gesetzliche Krankenkasse
- **Bundesagentur für Arbeit (BA)**
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung: Berufsgenossenschaft etc.
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Landkreise und kreisfreie Städte, Land etc. (im Folgenden: Jugendamt)
- **Träger der Eingliederungshilfe:** Landkreise und kreisfreie Städte, Land etc.
- **Träger der Sozialhilfe:** Landkreise und kreisfreie Städte, Land etc.

ZIELGRUPPE: GEFLÜCHTETE MIT... (1/2)

1. Aufenthaltsgestattung (Asylsuchende)

2. Duldung

- wegen Unmöglichkeit der Abschiebung (§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG)
- Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)
- Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)
- Ermessensduldung (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG)
- Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG)

3. Aufenthaltserlaubnis nach §§ 104c; 25a; 25b AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht und Bleiberechtsregelungen)

ZIELGRUPPE: GEFLÜCHTETE MIT... (2/2)

4. Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Asylverfahren (sog. Schutzberechtigte)

- Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge
(§ 25 Abs. 1; 2 S. 1, 1. Alt. AufenthG)
- subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. AufenthG)
- national Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 3 AufenthG)

5. Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder Fiktionsbescheinigung nach deren Beantragung

- Geflüchtete aus der Ukraine

SOZIALLEISTUNGEN ZUR LEBENSUNTERHALTSSICHERUNG (1/4)

Asylsuchende und Personen mit Duldung erhalten

a) in den ersten 36 Monaten

- Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
- gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG

b) nach 36 Monaten in der Regel

- sog. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend SGB XII
- Für Personen, die bis 26.02.2024 Leistungen nach § 2 AsylbLG bezogen haben, gilt die bisherige Regelung (Analogleistungen nach 18 Monaten) weiter (§ 20 AsylbLG).

SOZIALLEISTUNGEN ZUR LEBENSUNTERHALTSSICHERUNG (2/4)

Geflüchtete mit **Aufenthaltserlaubnis**

- nach §§ 25 Abs. 1 - 3 AufenthG (nach erfolgreichem Asylverfahren)
- nach § 24 AufenthG (Ukraine) und mit entsprechender Fiktionsbescheinigung
- nach §§ 104c; 25a; 25b AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht etc.)

erhalten

a) bei Erwerbsfähigkeit (§ 8 Abs. 1 SGB II)

- **Bürgergeld** vom Jobcenter

b) ohne Erwerbsfähigkeit

- **Hilfe zum Lebensunterhalt**/Grundsicherung vom Träger der Sozialhilfe.

SOZIALLEISTUNGEN ZUR LEBENSUNTERHALTSSICHERUNG (3/4)

Nicht erwerbsfähig ist, wer

- wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit (d.h. mindestens 6 Monate) außerstande ist
- unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes
- mindestens **drei Stunden täglich** erwerbstätig zu sein.

SOZIALLEISTUNGEN ZUR LEBENSUNTERHALTSSICHERUNG (4/4)

Status	Asylsuchende und Personen mit Duldung in den ersten 36 Monaten	Asylsuchende und Personen mit Duldung in der Regel nach den ersten 36 Monaten	Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1 - 3 AufenthG; § 24 AufenthG und mit entsprechender Fiktionsbescheinigung; § 104c AufenthG bei Erwerbsfähigkeit	Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1 - 3 AufenthG; § 24 AufenthG und mit entsprechender Fiktionsbescheinigung; § 104c AufenthG ohne Erwerbsfähigkeit
Leistungsart				
Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder im Ausnahmefall gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG	✓			
sog. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend SGB XII		✓		
Bürgergeld (Jobcenter)			✓	
Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung (Träger der Sozialhilfe)				✓

...ABER...

Haben geflüchtete Menschen zu Sozialleistungen **für Menschen mit einer Behinderung**

- den gleichen Zugang wie deutsche Staatsangehörige (Inländer*innen)?
- einen eingeschränkten Zugang?
- keinen Zugang?

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Relevant für den Zugang von geflüchteten Menschen kann sein:

- Aufenthaltspapier
- Einreisedatum
- Herkunftsland
- Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Schulpflicht
- Vorgaben des höherrangigen Rechtes

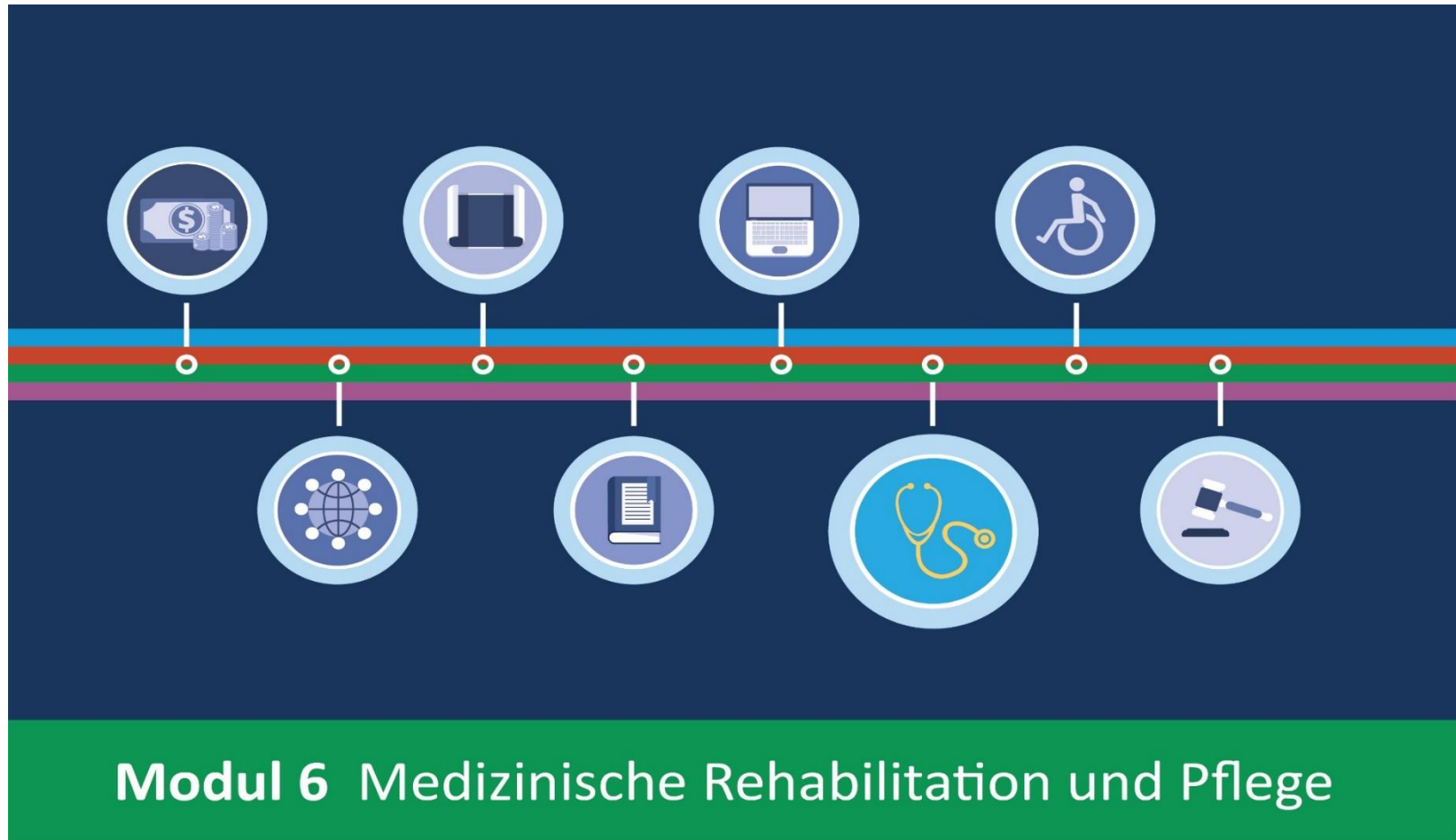
VORGEHEN IN DER BERATUNG IN DREI SCHRITTEN

- 1. Welche konkrete Leistung wird benötigt und zu welchem Bereich gehört sie?**
z.B. Schulbegleiter*in aus dem Bereich „Teilhabe an Bildung“

- 2. Welches Aufenthaltspapier hat der Ratsuchende**
z.B. Aufenthaltsgestattung

- 3. Welcher Träger ist für die Erbringung der konkreten Sozialleistung zuständig?**
z.B. Träger der Sozialhilfe

MODUL 6 – MEDIZINISCHE REHABILITATION UND PFLEGE



MEDIZINISCHE REHABILITATION – LEISTUNGEN (1/2)



Hierzu gehören (§ 42 SGB IX):

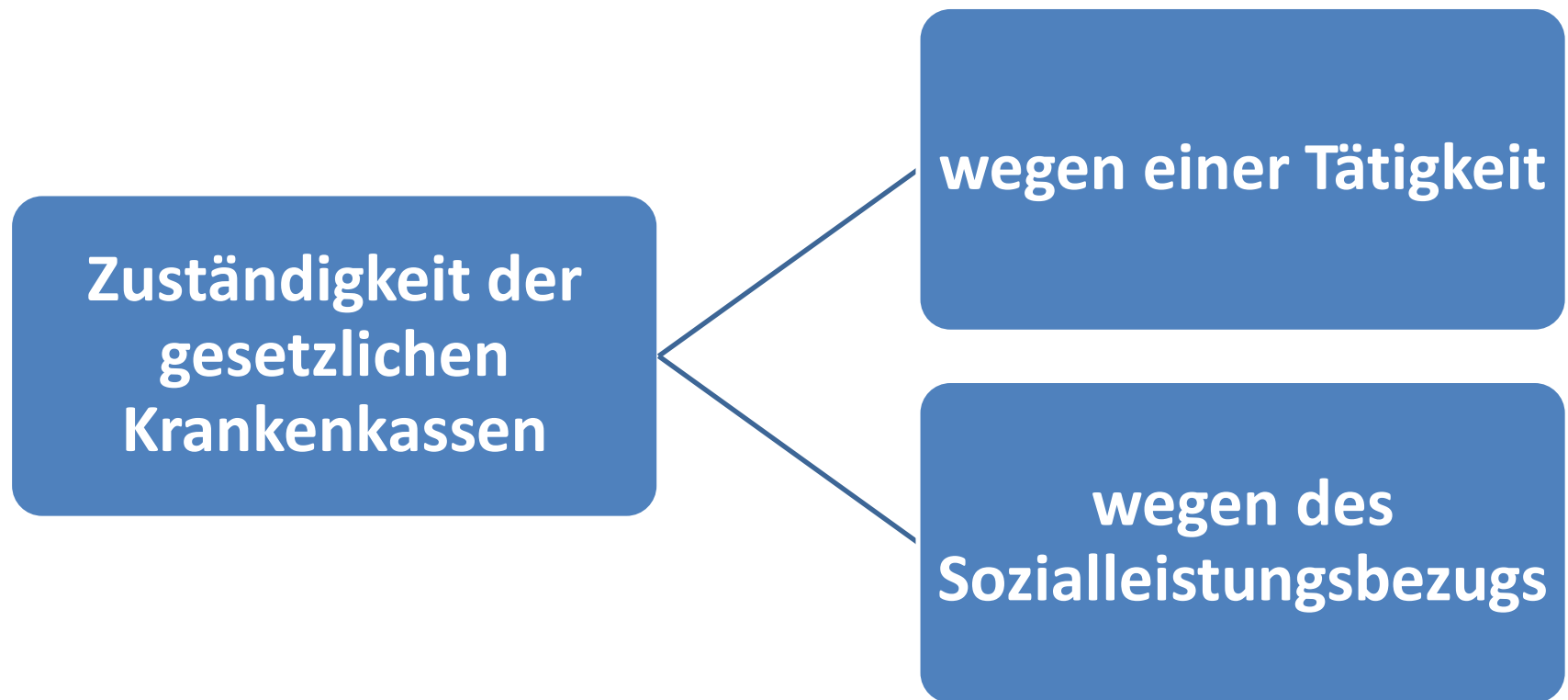
- Ärztliche Behandlung
- Arznei- und Verbandmittel
- **Heilmittel** (siehe Heilmittelverzeichnis):
 - Krankengymnastik
 - Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie
 - Ergotherapie
 - podologische Therapie etc.

MEDIZINISCHE REHABILITATION – LEISTUNGEN (2/2)



- **Hilfsmittel** (siehe Hilfsmittelverzeichnis, § 139 SGB V):
 - Sehhilfen und Hörhilfen
 - Körperersatzstücke (wie Prothesen, Perücken)
 - orthopädische Hilfsmittel (wie Bandagen) etc.
- Früherkennung und Frühförderung:
medizinische, psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen für behinderte und von Behinderung bedrohter Kinder etc.
- **Psychotherapie**
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie

LEISTUNGSTRÄGER: GESETZLICHE KRANKENKASSE (1/4)



LEISTUNGSTRÄGER: GESETZLICHE KRANKENKASSE (2/4)



Zuständigkeit für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation:

1. **Wegen einer bestimmten Tätigkeit** besteht bei Geflüchteten, die
 - **sozialversicherungspflichtig** beschäftigt, also über das Arbeitsverhältnis krankenversichert sind
 - Arbeitslosengeld I beziehen
 - an einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen tätig sind oder an bestimmten Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration teilnehmen
 - familienversichert sind

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen

LEISTUNGSTRÄGER: GESETZLICHE KRANKENKASSE (3/4)

...Zuständigkeit für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation:

2. Wegen des Bezugs bestimmter Sozialleistungen besteht insbesondere bei Geflüchteten, die

a) **Bürgergeld** vom Jobcenter erhalten

b) **Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung** vom Träger der Sozialhilfe erhalten

LEISTUNGSTRÄGER: GESETZLICHE KRANKENKASSE (4/4)



c) **Analogleistungen** nach § 2 AsylbLG vom Träger der Sozialhilfe erhalten
i.d.R. Asylsuchende und Geflüchtete mit einer Duldung **nach 36 Monaten**
Voraufenthalt

d) Kinder- und Jugendhilfeleistungen nach SGB VIII bei Pflegepersonen oder in
stationären Einrichtungen und daher Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII erhalten

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen

SONSTIGE LEISTUNGSTRÄGER



Zuständig für Leistungen zur **medizinischen Rehabilitation** ist

....die **gesetzliche Unfallversicherung**,

wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer Berufskrankheit ist

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen

....die **gesetzliche Rentenversicherung**

wenn Geflüchtete in der gesetzlichen Rentenversicherung **versicherungspflichtig** sind etc. (vgl. § 11 SGB VI)

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen

LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER SOZIALHILFE (1/2)



1. Bei Bezug von **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG und von gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG
 - **Anspruch auf** Behandlung **akuter Erkrankungen** und **Schmerzzustände** (§ 4 AsylbLG), z.B. ärztliche und zahnärztliche Behandlung
 - Heil- und Hilfsmittel, wenn nach medizinischen Gesichtspunkten erforderlich

2. Nur bei Bezug von **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG
 - **Nach Ermessen sonstige Leistungen** (§ 6 AsylbLG) insbesondere
 - zur Sicherung der Gesundheit
 - zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern

EXKURS: HÖHERRANGIGES RECHT

Höherrangiges Recht ist bei der Rechtsanwendung zu berücksichtigen

- Völkerrecht
- Unionsrecht
- Verfassungsrecht

Das ist **insbesondere praxisrelevant** bei

- der Vornahme von **Ermessensentscheidungen**
im Einzelfall: Ermessensreduzierung auf Null möglich:
dann Leistungsanspruch
- der Begründung einer gesetzlich nicht vorgesehenen Leistungspflicht

HÖHERRANGIGES RECHT IM EINZELNEN (1/4)

1. Völkerrecht*

- UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 26)
- UN-Kinderrechtskonvention (Art. 23 und 28, Recht auf Bildung)

* Zwar sind die UN-BRK und die UN-KRK als Teil des Völkerrechts durch die Ratifikationsgesetze einfachgesetzliches Recht des Bundes, aber sie besitzen verfassungsrechtliche Bedeutung als Auslegungshilfe für die Bestimmung des Inhalts und der Reichweite der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes; ihre Heranziehung ist Ausdruck der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes (vgl. BVerfG, 30.1.2020, 2 BvR 1005/18, Rn. 48 zur UN-BRK m.w.N.). Daher können sie insoweit als „höherrangig“ bezeichnet werden.

HÖHERRANGIGES RECHT IM EINZELNEN (2/4)

2. Unionsrecht

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 21 Abs. 1)
- EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 24, 16, 19 - 22):
 - Bei der Flüchtlingsaufnahme muss die spezielle Situation von Personen mit besonderen Bedürfnissen wie von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden; d.h. die Aufnahmebedingungen vor allem bzgl. der Leistungen auf Sicherung des Lebensunterhalts und der medizinischer Versorgung sind entsprechend zu gestalten
 - Zugang zum regulären Bildungssystem nach spätestens drei Monaten

HÖHERRANGIGES RECHT IM EINZELNEN (3/4) BEDEUTUNG DER EU-AUFNAHMERICHTLINIE

Dazu hat das Landessozialgericht Niedersachsen - Bremen entschieden:*

- Die Richtlinie ist die vom (Bundes-) Gesetzgeber nicht (ausdrücklich) umgesetzt worden
- Daher ist eine richtlinienkonforme Auslegung des § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG erforderlich
- Somit haben die Betroffenen einen Anspruch auf die „erforderliche medizinische und sonstige Hilfe“

* Beschluss vom 01.02.2018 – L8 AY 16/17 B ER

HÖHERRANGIGES RECHT IM EINZELNEN (4/4)

3. Verfassungsrecht

- Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG)
- Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)
- Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG).

LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER SOZIALHILFE (2/2)



Das bedeutet beim Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG:

- es werden nicht automatisch in jedem Fall alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation wie bei gesetzlich Krankenversicherten übernommen
- aber: nach **Ermessen** können im Einzelfall grundsätzlich **alle Leistungen** zur medizinischen Rehabilitation **gewährt werden**
- im Einzelfall Ermessensreduzierung auf Null, damit Anspruch

ZUGANG ZU LEISTUNGEN DER MEDIZINISCHEN REHABILITATION WEGEN DES BEZUGS BESTIMMTER SOZIALLEISTUNGEN

Personenkreis und Status	Anspruch auf Leistungen	Leistungen nach Ermessen
Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Asylverfahren und nach §§ 24; 25a; 25b; 104c AufenthG	ja	--
Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung nach 36 Monaten Voraufenthalt, die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten	ja	--
Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung in den ersten 36 Monaten, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten	nur auf Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (§ 4 AsylbLG)	ja, auf sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG
Personen mit Duldung, die gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG erhalten	nur auf Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (§ 4 AsylbLG)	nein

MODUL 4 – TEILHABE AN BILDUNG



LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AN BILDUNG



Dazu gehören vor allem (§ 75 SGB IX)

- Hilfen zur Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht und der Vorbereitung hierzu, wie etwa
 - Integrationshelfer*innen (schulisches Nachmittagsangebot ist förderfähig)
 - Hilfsmittel
- Hilfen zur schulischen Berufsausbildung
- Hilfen zur Hochschulbildung
- Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung

EINGLIEDERUNGSHILFE – WAS BEDEUTET DAS?

- Behinderungsspezifische Sozialleistungen nach SGB IX
- **Ziele** sind
 - medizinische Rehabilitation
 - Teilhabe am Arbeitsleben
 - Teilhabe an Bildung
 - soziale Teilhabe
- Eingliederungshilfe wird geleistet, wenn **kein vorrangiger Rehabilitationsträger** (gesetzl. Unfallversicherung, BA etc.) zuständig ist
- **Teilhabe an Bildung** und **soziale Teilhabe** werden häufig als Eingliederungshilfe geleistet

LEISTUNGSTRÄGER: JUGENDAMT



Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe an Bildung

....besteht bei

- jungen Menschen (Minderjährige und junge Volljährige, in Ausnahmefällen bis 27 Jahre)
- mit einer seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII)

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen

Verfahrenslots*innen beim Jugendamt unterstützen bei der Geltendmachung von behinderungsspezifischen Leistungsansprüchen (§ 8b Abs. 1 SGB VIII).

LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE (1/2)



Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Geflüchtete mit **Aufenthaltserlaubnis** nach erfolgreichem Asylverfahren oder nach §§ 104c; 25a; 25b AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht und Bleiberechtsregelungen), **wenn**

- sie sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten, wovon im Regelfall auszugehen ist und
- die Leistungen nicht vom Jugendamt übernommen werden

Sie haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen

(§ 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX)

LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE (2/2)

Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe an Bildung

I.d.R. Geflüchtete mit **Aufenthaltserlaubnis** nach § 24 AufenthG oder Fiktionsbescheinigung , wenn

- sie sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten, wovon nach § 146 Abs. 1 S. 1 SGB XII auszugehen ist* und
- die Leistungen nicht vom Jugendamt übernommen werden

Sie haben den gleichen Zugang wie Inländer*innen (§ 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX)

* vgl. auch [BMAS, Schreiben vom 29.04.2022](#)

LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER SOZIALHILFE (1/3)

Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Geflüchtete mit **Aufenthaltsgestattung oder Duldung**
mit Zugang zu sog. **Analogleistungen** nach § 2 AsylbLG (in der Regel nach 36
Monaten Voraufenthalt)

- erhalten **Eingliederungshilfe** entsprechend SGB IX nach Ermessen
(§ 100 Abs. 1 S. 1 SGB IX)
- Höherrangiges Recht ist zu berücksichtigen

LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER SOZIALHILFE (2/3)



Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Geflüchtete mit **Aufenthaltsgestattung oder Duldung**

mit Zugang zu

- Grundleistungen nach § 3 AsylbLG
- gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG

haben **keinen Zugang** zu Eingliederungshilfe entsprechend SGB IX.

LEISTUNGSTRÄGER: TRÄGER DER SOZIALHILFE (3/3)



Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung mit Zugang zu **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG (nicht bei gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG) können nach § 6 AsylbLG **insbesondere sonstige Leistungen** erhalten, die im Einzelfall

- zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern geboten oder
- zur Sicherung der Gesundheit oder
- zur Sicherung des Lebensunterhalts unerlässlich sind.

Insbesondere bedeutet, dass bei außergewöhnlichen Umständen auch in anderen Fällen Leistungen erbracht werden können.

Höherrangiges Recht ist zu berücksichtigen.

DEUTSCHKURSE – INTEGRATIONSKURSE (1/4)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bietet spezielle Integrationskurse für Menschen mit Behinderungen

- Umfang: 900 St. Deutsch, 100 St. Orientierungskurs
- ab 5 Teilnehmenden spezielle Garantievergütung für Kursträger
- kostenfreie Teilnahme, vor allem wenn Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II oder XII oder dem AsylbLG bezogen werden
- besondere Aufwendungen, insbesondere zur Ermöglichung der Kursteilnahme für Menschen mit Behinderungen können auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet werden (§§ 13 Abs. 4; 14 Abs. 1 der Abrechnungsrichtlinien des BAMF).

ZUGANG ZU SPRACHFÖRDERUNG

Status	Integrationskurs	Berufsbezogene Deutschsprachförderung
Aufenthaltsgestattung	Zulassung bei freien Plätzen möglich	Zugang
Duldung	Zulassung bei freien Plätzen möglich von Personen mit einer Ermessensduldung , d.h. auch mit Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung	Zugang von Personen - mit einer Ermessensduldung , d.h. auch mit Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung oder - mit 6 Monaten Voraufenthalt mit Duldung bei „Arbeitsmarktnähe“
Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24; 25 Abs. 3; 104c AufenthG	Zulassung bei freien Plätzen möglich	Zugang
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 – 2 AufenthG	Anspruch auf Teilnahme	Zugang

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den Autorinnen.

Die Projekte „Netwin Plus“ und „LABOR am FLUCHTort Hamburg“ werden im Rahmen des Programms „WIR“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds (ESF Plus) gefördert. Das „LABOR am FLUCHTort Hamburg“ wird zusätzlich durch die Freie und Hansestadt Hamburg gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Weitere Förderer:

